

90A – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE UNFALLVERSICHERUNG-„PLUS“

Voraussetzung für nachstehende Erweiterungen ist die vertragliche Vereinbarung der jeweiligen Versicherungsleistung (Dauernde Invalidität, Tod und/oder Unfallkosten) mittels Dokumentation auf der Polizze.

1. Dauernde Invalidität

1.1 Abweichend von Art. 7, Pkt. 5 AUVB werden bei 100 %iger dauernder Invalidität 420 % der vereinbarten Versicherungssumme bezahlt.

1.2 Abweichend von Art. 20, Pkt. 1 und Art. 21, Pkt. 3 AUVB gelten die neugeborenen Kinder automatisch bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres mitversichert.

2. Unfalltod

In Ergänzung zu Art. 10 AUVB werden bei einem tödlichen Unfall auch die Kosten der Überführung des Toten zu dessen letzten Wohnort in Österreich und die Bestattung bis maximal 5 % der vereinbarten Versicherungssumme für Todesfall und ohne Anrechnung auf diese ersetzt.

3. Unfallkosten

3.1 Abweichend von Art. 14, Pkt. 5 AUVB werden Kinderbegleitkosten bis maximal 20 % der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten und ohne Anrechnung auf diese ersetzt.

3.2 Abweichend von Art. 14, Pkt. 6 AUVB werden Krankenbesuchskosten bis maximal 50 % der vereinbarten Versicherungssumme für Unfallkosten und ohne Anrechnung auf diese ersetzt

3.3 Abweichend von Art. 14, Pkt. 7 AUVB werden Hubschrauberrettungskosten bis maximal EUR 10.000,- und ohne Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme für Unfallkosten ersetzt.

3.4 Abweichend von Art. 14, Pkt. 1.3 AUVB werden die Kosten für Anwendungen der traditionellen chinesischen Medizin (TCM) zur Behebung der Unfallfolgen bis maximal 40 % der vereinbarten Versicherungssumme auch ohne ärztliche Verordnung ersetzt.

3.5 Kurkostenbeihilfe

Nach einem versicherten Unfall wird eine Beihilfe in der Höhe von EUR 500,- bezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von drei Jahren vom Unfalltage an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Kur von mindestens 21 Tagen durchgeführt hat. Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Die Beihilfe wird für jedes Unfallereignis nur einmal bezahlt.

3.6 Nachhilfegeld

Nach einem versicherten Unfall wird eine Beihilfe in der Höhe von EUR 250,- bezahlt, wenn das versicherte Kind innerhalb von einem Jahren vom Unfalltage an gerechnet, wegen der durch das Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen eine Nachhilfe benötigt und nachweislich in Anspruch nimmt. Das versicherte Kind muss sich zum Zeitpunkt des Unfalles in Schulausbildung befinden und darf das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Beihilfe wird für jedes Unfallereignis nur einmal bezahlt.